
Beschluss über die Abänderung der Personal- und Besoldungsverordnung und der Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule¹

(Änderung vom 21. Oktober 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Personal- und Besoldungsverordnung vom 4. Dezember 2007²

§ 21 Abs. 2 (neu)

² Ist die Arbeitsunfähigkeit längerfristig oder dauernd und wird das unbefristete Arbeitsverhältnis durch die Anstellungsbehörde gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, besteht der restliche Lohnfortzahlungsanspruch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Bisherige Absätze 2 und 3 werden zu 3 und 4.

§ 77b (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. Oktober 2014

Die Änderung vom 21. Oktober 2014 betreffend Lohnfortzahlungsanspruch bei längerfristiger oder dauernder Arbeitsunfähigkeit ist auf diejenigen Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung noch nicht beendet sind, anwendbar. Der Beginn der Arbeitsunfähigkeit ist unerheblich.

2. Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 10. Dezember 2002³

§ 31 Abs. 2 (neu)

² Ist die Arbeitsunfähigkeit längerfristig oder dauernd und wird das unbefristete Arbeitsverhältnis durch die Anstellungsbehörde gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, besteht der restliche Lohnfortzahlungsanspruch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Bisherige Absätze 2, 3 und 4 werden zu 3, 4 und 5.

§ 39 (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. Oktober 2014

Die Änderung vom 21. Oktober 2014 betreffend Lohnfortzahlungsanspruch bei längerfristiger oder dauernder Arbeitsunfähigkeit ist auf diejenigen Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung noch nicht beendet sind, anwendbar. Der Beginn der Arbeitsunfähigkeit ist unerheblich.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. November 2014 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Andreas Barraud
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 24-17.

² SRSZ 145.111.

³ SRSZ 612.111.